

Versicherungen

EIN MASSNAHMENPLAN DER PKF WULF GRUPPE

Mit dieser Information wollen wir Sie über das Thema „Versicherungen und Versicherungsschutz“ informieren. Die nachfolgenden Informationen können nur die möglichen Themen darstellen. Für die Analyse der Verträge und der Auslegungen empfehlen wir den Makler, die Versicherung oder spezialisierte Rechtsanwälte zu befragen.

A. Risiken und ein möglicher Versicherungsschutz in der Corona-Krise

In der Corona-Krise können unterschiedliche Risiken auftreten, die im Rahmen von Versicherungsverträgen abgedeckt sein könnten und die unverzüglich dem Versicherungsmakler oder dem Versicherer anzuzeigen sind:

- Folgekosten aufgrund der behördlichen Maßnahmen (Berufsverbote, Aufenthaltseinschränkungen usw.)
Beschlagnahme von Waren, Einfuhrverbot, Vernichtung der Ware
- Garantieverletzungen & Vertragsstrafen z.B. für verspätete Lieferungen oder Leistungen sowie für langfristig verzögerte Lieferungen z.B. wegen reduzierte Kapazitäten, länderspezifischer Sperrungen, Personalausfall
- Steigende Kosten, z.B. für Lagerung, Transport, Fehlfracht
- Unverkäufliche Ware, Aktionsware
- Haftungsschäden, Personenschäden und daraus resultierende Vermögensschäden
- Umsatz- und Ertragsausfall, Verlust von Absatzmärkten
- Reputationsschäden

B. Sach-Versicherungen

1. Klassische Sach- und Ertragsausfall-Versicherung

Die herkömmliche Sach-Versicherung sichert den Verlust oder die Minderung des Eigentums und der Ertragsausfälle ab. Schäden wie Ertragseinbußen durch das Coronavirus, die Lieferausfälle oder Produktionsstopps auslösen, sind in der Regel nicht gedeckt.

Die Sach-Policen setzen i.d.R. einen physischer Sachschaden voraus.

Allerdings könnten Wechselwirkungsschäden abgesichert sein: Unternehmen A löst eine Betriebsunterbrechung in Unternehmen B oder auch bei Betriebsteilen in demselben Unternehmen aus.

Typische Folgeschäden zwischen Zulieferer oder Abnehmer mit daraus folgender Betriebsunterbrechung könnten versichert sein, da der Auslöser für den erweiterten Versicherungsschutz ein physischer Sachschaden ist.

2. Non-Damage-Business-Interruption

Diese Versicherungen können eine sachschadenunabhängige Betriebsunterbrechung absichern. Diese könnte beispielsweise bei finanziellen Schäden infolge behördlich erzwungener Betriebsschließung, Zu- und Abgangsbeschränkungen oder dem Ausfall von Mitarbeitern greifen.

Bitte achten Sie auf einen möglichen Ausschluss bei Pandemien der Stufe 5/6 nach WHO-Skala. Diese Verträge könnten spezielle Ausschlüsse enthalten, um ein Kumulationsrisiko für den Versicherer auszuschließen.

3. Betriebsschließungs-Versicherung

Eine Betriebsschließungs-Versicherung bietet Schutz gegen Schäden, die einem Unternehmen durch behördlich angeordnete Maßnahmen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes entstehen, wie z.B. die Schließung oder die Desinfektion des Betriebs. Die Entschädigung einer Betriebsschließung wird auf Basis von Gewinn und Kosten berechnet.

C. Transport-Versicherung

Die Warentransport-Versicherung sichert i.d.R. die Beschädigung oder den Verlust von Gütern ab. Schäden, die durch eine Verzögerung der Beförderung verursacht werden, sind nicht grundsätzlich versichert. Zu beachten sind Verzögerungsschäden durch den Beförderer und der versicherte Zeitraum Transport, der regelmäßig nach 30 bzw. 60 Tagen des Stillstandes der Güter enden könnte.

D. Rechtsschutz-Versicherung

Die Firmen-Rechtsschutz-Versicherung bietet Unternehmen auf Basis gesetzlicher Kosten- und Gebührevorschriften Kostenschutz in Verfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden. Der Versicherungsschutz könnte gegen behördliche Auflagen und Maßnahmen greifen. Ergeben sich in diesem Zusammenhang weitere verwaltungsrechtliche Verfahren, so sind auch diese vor deutschen Behörden und Gerichten mitversichert.

E. Veranstaltungsausfall-Versicherung

Die Veranstaltungsausfall-Versicherung sichert bei Veranstaltungen für Unternehmen, etwa Messen, Kongresse, Jubiläen, Konzerte oder Incentives im In- und Ausland, das Kostenrisiko ab.

F. Haftpflicht-Versicherung

Die Haftpflicht-Versicherung setzt einen Personen oder Sachschaden oder einen mitversicherten Vermögensschaden voraus. Der Versicherungsschutz tritt ein, wenn ein Verschulden vorliegt. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn ein infizierter Mitarbeiter des Versicherungsnehmers eine Betriebsschließung verursacht. Diese Fälle haben eine Brisanz, wenn die Infektionskette bekannt ist und bspw. der Mitarbeiter Quarantänevorschriften nicht beachtet hatte.

Dagegen liegt ein Eigenschaden vor, wenn die Erkrankung eines Mitarbeiters zur eigenen Betriebsschließung führt und dadurch Umsatzausfälle entstehen.

Verzugsschäden, z.B. aufgrund unterbrochener Lieferketten Produktionsengpässe und Lieferschwierigkeiten beim Versicherungsnehmer sind grundsätzlich auch nicht versichert.

Nur wenn die Kausalität nachgewiesen werden kann, könnte die Haftpflicht-Police im Zusammenhang mit dem Coronavirus zugunsten des Dritten herangezogen werden.

G. D&O-Versicherung

Die Haftpflicht-Versicherung bietet den Organmitgliedern (z.B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglied, Aufsichtsrat) Schutz vor Ansprüchen Dritter und des eigenen Unternehmens. Das Vorliegen eines Versicherungsfalles erfordert eine nachweislich fahrlässige Pflichtverletzung aus der organschaftlichen Tätigkeit.

Ein Schadenszenario könnte dann entstehen, wenn ein entschiedenes und zeitnahes Handeln der Organe aufgrund von Verdachts- oder tatsächlichen Krankheitsfällen im Unternehmen gefordert wäre, um weiteren Schaden vom Unternehmen abzuhalten.